



Beschluss

TOP I 8 Föderalismus in der Praxis stärken – Die Beteiligung der Länder an Gesetzgebungsvorhaben des Bundes und die Behandlung von Gesetzesinitiativen des Bundesrates durch die Bundesregierung

Berichterstattung: Hamburg, Bremen, Thüringen, Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz, Mecklenburg-Vorpommern, Hessen, Schleswig-Holstein, Brandenburg, Sachsen-Anhalt

1. Die Justizministerinnen und Justizminister haben auf Basis des Jahresberichtes 2019 des Nationalen Normenkontrollrates die Zusammenarbeit von Bund und Ländern in Gesetzgebungsverfahren erörtert. Sie sind der Meinung, dass Verbesserungsmöglichkeiten existieren, mittels derer die Gesetzgebungsverfahren optimiert und Ressourcen sinnvoller eingesetzt werden könnten.
2. Die Justizministerinnen und Justizminister sehen insbesondere in zwei Bereichen Handlungsbedarf. Im Rahmen von Gesetzgebungsvorhaben des Bundes erachten die Justizministerinnen und Justizminister es für unerlässlich, dass sie vom Bund regelmäßig zeitnah im Stadium des Referentenentwurfs oder bereits des Diskussions(teil)entwurfs beteiligt werden. Insbesondere bei Referentenentwürfen, bei denen üblicherweise die Justizressorts eine umfangreiche zeitintensive Praxisbeteiligung durchführen, sind die Fristen indes oftmals so knapp bemessen, dass eine sachgerechte Praxisbeteiligung und Stellungnahme kaum oder im Einzelfall gar nicht mehr möglich ist. Dies führt zu einer Entwertung dieser sinnvollen und wichtigen



Baden-Württemberg
Bayern
Berlin
Brandenburg
Bremen
Hamburg
Hessen
Mecklenburg-Vorpommern
Niedersachsen
Nordrhein-Westfalen
Rheinland-Pfalz
Saarland
Sachsen
Sachsen-Anhalt
Schleswig-Holstein
Thüringen

Stellungnahmemöglichkeit. Auch kommt es vor, dass der weitere Verlauf des Verfahrens zeigt, dass angesichts der gesetzten Fristen bereits keine Zeit vorgesehen ist, etwaige Kritik zu bewerten und umzusetzen. Zudem führen im Bundesratsverfahren zum Teil gehäufte Fristverkürzungsbitten zu nicht unerheblichen Problemen der Länder bei der Vorbereitung der Bundesratssitzungen.

Zudem sehen die Justizministerinnen und Justizminister Verbesserungsmöglichkeiten bei der Behandlung von Gesetzesvorlagen des Bundesrates durch den Bundestag. Gemäß Art. 76 Abs. 3 S. 6 GG hat der Bundestag über die Vorlagen des Bundesrats in angemessener Frist zu beraten und Beschluss zu fassen. Regelmäßig wird allerdings ein solcher Beschluss überhaupt nicht gefasst, was nicht dem Sinn und Zweck der Regelung des Art. 76 Abs. 3 GG entspricht und Legislativvorschläge der Länder im Bundesrecht konterkariert.

3. Die Justizministerinnen und Justizminister bitten das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz daher darum, geeignete Maßnahmen zu prüfen und zu ergreifen, um den geschilderten Problemen zu begegnen. Bei der Beteiligung der Länder an Gesetzesvorhaben des Bundes im Referentenentwurfsstadium wäre es wünschenswert, wenn die Fristen in aller Regel so gesetzt würden, dass eine Praxisbeteiligung durch die Justizressorts angemessen durchgeführt werden kann.
4. Die Justizministerinnen und Justizminister leiten den Beschluss an die Ministerpräsidentenkonferenz weiter. Sie begrüßen die im Rahmen der Ministerpräsidentenkonferenz vom 23. bis 25. Oktober 2019 ergriffene Initiative zur Stärkung des Föderalismus und bitten diese, weiterhin darauf hinzuwirken, dass die bestehenden Defizite beseitigt, die Länder im Gesetzgebungsverfahren frühzeitig und mit ausreichenden Fristen beteiligt werden und über Gesetzesanträge des Bundesrates in angemessener Frist entschieden wird.